

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (05 31) 3 91 - 41 11
Telex: 09 52 526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 41 22 / 41 23

VERTEILER:

18. APRIL 1984

INSTITUTE DES FB 3 (5FACH)
VORSITZENDE DER FAKULTÄTEN (2FACH)
DEKANE DER FACHBEREICHE (2FACH)
DEZ. 1 (2FACH)
DEZ. 3 (5FACH)
SG. 11 (3FACH)
SG. 12 (3FACH)
HOCHSCHULÖFFENTLICHER AUSHANG

STUDIENORDNUNG
FÜR DEN
STUDIENGANG PHARMAZIE
AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Technischen Universität Braunschweig gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 2 NHG genehmigt. Die Ordnung, die hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht wird, tritt entsprechend ihrem § 10 am 19. April 1984 in Kraft.

Studienordnung

für den Studiengang Pharmazie bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen
Prüfung

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) und dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) Gliederung und Ablauf des Pharmaziestudiums an der Technischen Universität Braunschweig ("Hochschulausbildung") bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung. Diese Ordnung wiederholt i.a. nicht die von der AAppO und dem NHG zwingend vorgeschriebenen Verfahrensweisen, sondern ergänzt und präzisiert die dort offengelassenen bzw. nicht eindeutig festgelegten, das Hochschulstudium betreffenden Angelegenheiten.

§ 2 Ziel und Inhalt des Studiums

- 1) Ziel des vorliegenden Studiengangs ist es, entsprechend AAppO auf die Tätigkeit des Pharmazeuten in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Bereichen vorzubereiten.
- 2) Im Verlauf des Hochschulstudiums werden vermittelt:
Grundlagen der Chemie, ^{pharmazeutische} Biologie, Physik sowie der Pharmakologie und Toxikologie;
Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der
 - Herstellung und Isolierung von Arzneistoffen,
 - Entwicklung und Herstellung von Arzneizubereitungen,
 - Arzneipflanzen und ihrer Verarbeitung,
 - Prüfung der Arzneistoffe und -zubereitungen sowie Verpackungs- und Verbandmaterialien (insbesondere nach dem geltenden Arzneibuch),
 - Wirkung und Nebenwirkung von Arzneistoffen und -zubereitungen;Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker;
Grundzüge der Geschichte der Pharmazie.

Zur weiteren Information s.a. AAppO Anlagen 9 und 11.

§ 3 Allgemeine Studienvoraussetzungen

- 1) Allgemeine Hochschulreife
- 2) Bedingung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für den Studiengang Pharmazie an der Technischen Universität Braunschweig.

Im übrigen wird hinsichtlich der Versagung der Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt auf § 6 AAppO verwiesen.

§ 4 Studienbeginn

Die Aufnahme des Studiums kann zum Winter- oder zum Sommersemester erfolgen.

§ 5 Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt die in der AAppO § 1 (1) festgelegte Studienzzeit von mindestens 7 Fachsemestern zugrunde. Der Fachbereich Chemie, Pharmazie und Biowissenschaften stellt durch einen jeweils zeitlich und inhaltlich abgestimmten Studienplan sicher, dass der (die) Studierende entsprechend AAppO § 1 (2) nach 4 Semestern den Ersten Abschnitt und nach 3 weiteren Semestern den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ablegen kann. Für Prüfungsangelegenheiten ist zuständig:

Niedersächsisches Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin
Postfach 109
3000 Hannover 1

Der Dritte Ausbildungsabschnitt fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Technischen Universität; dies gilt unbeschadet AAppO § 3 (1) 2.d).

§ 6 Studienabschnitte

1) Das Hochschulstudium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, in dem überwiegend die naturwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt werden, und in ein dreisemestriges Hauptstudium, welches der fachspezifischen Vertiefung dient.

Nach dem Grundstudium soll der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgelegt werden. Sein vollständiges Bestehen ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Praktikum des 6. bzw. 7. Fachsemesters.

2) Sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium werden entsprechend dem Studienplan praktische und theoretische Lehrveranstaltungen abgehalten, die das Erreichen des Ausbildungszieles fördern (s.a. AAppO Anlage 1).

3) Die praktischen Lehrveranstaltungen nach AAppO Anlage 1 B,C werden unter Anleitung des verantwortlichen Hochschullehrers und des zuständigen wissenschaftlichen Personals in den jeweils dafür vorgesehenen Laboratorien

bzw. Kursräumen durchgeführt. Nach Massgabe der vorhandenen Möglichkeiten finden sie entweder als sog. freie Praktika oder in Form von Kurspraktika statt. In den freien Praktika hat der (die) Studierende innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten die gestellten Aufgaben nach einem eigenen, in den Kurspraktika dagegen nach einem vorgegebenen Zeitplan zu bewältigen. Die zur Erledigung der Praktikumsaufgaben erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind jeweils vor Versuchsbeginn zu erwerben.

Während einer praktischen Lehrveranstaltung ist die Befolgung der Laborordnung (insbesondere deren Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen) erforderlich. Bei Nichtbeachtung kann eine Laborsperre verhängt werden.

§ 7 Zuteilung von Praktikumsplätzen

- 1) Die Zuweisung eines Arbeitsplatzes an eine(n) immatrikulierte(n) Studierende(n) der Pharmazie ist über die in § 6 (1) getroffene Regelung hinaus meist an bestimmte Studienerfolge geknüpft. Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 2) Jede(r) immatrikulierte Studierende der Pharmazie, der (dem) bereits ein Arbeitsplatz zugewiesen wurde, muss ihren (seinen) Platzanspruch bei Beginn eines jeden Praktikums durch persönliche Anwesenheit oder im Verhinderungsfall schriftlich geltend machen. Jeder zugeteilte Arbeitsplatz ist spätestens zum Ende des betreffenden Praktikums zu räumen.
- 3) Die Zuteilung von Praktikumsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl wird nach NHG § 17 a geregelt.

§ 8 Prüfungsvorleistungen

Gemäss AAppO § 2 Anlage 1 B,C sind für die in § 7 (1) [Anlage] genannten Pflichtveranstaltungen Nachweise einer regelmässigen und erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Zu Beginn der Lehrveranstaltungen legt der jeweils verantwortliche Hochschullehrer fest, unter welchen Voraussetzungen die regelmässige und erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wird.

§ 9 Ausnahmeregelung

Über Ausnahmefälle im Organisationsplan der Anlage zu § 7 entscheiden die betreffenden Hochschullehrer nach Beratung in der Studienkommission.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung

Fachsem.	Praktikum	mit Erfolg abgeschlossenes Praktikum	sonstige erfolgreich abgelegte Prüfungen
GRUNDSTUDIUM	1. Qualitative anorg. Analyse	-	-
	1. Kursus der pharmazeutischen und medizinischen Terminologie	-	-
	2. Quantitative anorg. Analyse	Qualitative anorg. Analyse	-
	2. Physikalische Übungen	-	-
	3. Pharmazeutische Chemie I	Quantitative anorg. Analyse	Praktikumsspezifische Eingangsklausur
	3. Pharmazeutische Biologie I	-	-
	3. Propädeutische Arzneiformenlehre	-	-
4. Pharmazeutische Chemie II	Pharmazeutische Chemie I	Klausur über das Gebiet "Chemisches Rechnen"	
HAUPTSTUDIUM	5. Pharmazeutische Chemie IV	Pharmazeutische Chemie II	-
	6. Pharmazeutische Chemie III a) Physiol.-chem. Untersuchungen b) Biochem. Praktikum	Pharmazeutische Chemie IV	Praktikumsspezifische Eingangsklausur [zu a)]
	6. Pharmazeutische Biologie II	Pharmazeutische Chemie IV	-
	6. Pharmazeutische Biologie III	Pharmazeutische Chemie IV, Pharmazeutische Biologie II (Prakt. Teil)	-
	7. Arzneiformenlehre	Pharmazeutische Chemie IV	-
	7. Medizinische Mikrobiologie	Pharmazeutische Chemie IV	-

* Ist mit der Aufnahme eines neuen Praktikums ein Platzwechsel verbunden, erfolgt die Zuteilung eines Arbeitsplatzes grundsätzlich erst dann, wenn auch etwaige andere begründete Forderungen, z.B. materieller Art, erfüllt sind. Für Praktika des 6. bzw. 7. Fachsemesters gilt ferner § 6 (1).